

Das Volksbegehren für gute Schulen und die Landesregierung haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof am 1. Juli 2011 einen – vom Staatsgerichtshof vorgeschlagenen – Vergleich geschlossen. Der Staatsgerichtshof hat daraufhin das Verfahren eingestellt. Der Vergleich hat folgenden Wortlaut:

1. Die streitigen Beschlüsse der Landesregierung vom 21.9.2010 und vom 30.11.2010 werden aufgehoben.
2. § 3 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften in der Fassung des Volksbegehrens für gute Schulen in Niedersachsen vom 13.11.2009 erhält folgenden Wortlaut:

*„<sup>1</sup>Zum 31. Juli 2010 bestehende Volle Halbtagschulen werden wieder als solche geführt, soweit die betroffenen Schulen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen. <sup>2</sup>Ihre pädagogische Arbeit dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche“.*

3. Die Unterschriftenbögen sind unverzüglich mit dem geänderten Wortlaut bekannt zu machen.
4. Die bis zur Bekanntmachung eingereichten Eintragungen werden gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG auf die nach § 22 Abs. 2 NVAbstG erforderliche Zahl der Unterschriften angerechnet.
5. Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenbögen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG endet am 14. Januar 2012.